

## **Ä n d e r u n g s a n t r a g**

**der Fraktion DIE LINKE**

**zu der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Land-  
wirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz**  
**- Drucksache 5/5350 -**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung**  
**- Drucksache 5/5078 -**

**Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes  
über die Errichtung eines Sondervermögens "Ökologi-  
sche Altlasten in Thüringen"**

Die Beschlussempfehlung erhält folgende Fassung:

"Der Gesetzentwurf wird mit folgenden Änderungen angenommen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 erhält folgende Fassung:

'2. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

›(3) Das Sondervermögen erhält in den Jahren 2012 bis 2017 eine jährliche Zuführung aus dem Landeshaushalt in Höhe von 39,5 Millionen Euro.‹

2. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a wird gestrichen.

b) Die bisherigen Buchstaben b und c werden die Buchstaben a und b.

3. Nach Nummer 5 wird folgende neue Nummer 6 eingefügt:

'6. § 6 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

›(1) Bei dem Sondervermögen wird ein Beirat gebildet. Er entscheidet über die Grundzüge der Anlage des Sondervermögens

und der Kreditaufnahme. Er kontrolliert außerdem die sachgerechte Erfüllung der Aufgaben nach § 3 sowie die Zweckmäßigkeit der Mittelverwendung.

(2) Der Beirat besteht aus fünf Mitgliedern. Zwei Mitglieder werden von dem für Finanzen zuständigen Ministerium, zwei von dem für Umwelt zuständigen Ministerium und ein Mitglied vom Thüringer Landtag, das nicht Mitglied des Thüringer Landtags sein muss, benannt. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen. Den Vorsitz führt einer der Vertreter des für Finanzen zuständigen Ministeriums.'

4. Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7."

**Begründung:**

Zu 1.:

Die finanziellen Verpflichtungen nach § 3 Abs. 3 sollen auf die Gesamtsumme von 655 Millionen Euro und nach Absatz 2 auf die Gesamtsumme von 83 Millionen Euro begrenzt werden. Dies führt zu einer Erhöhung des gesamten Verpflichtungsrahmens um 198 Millionen Euro bis 2017 gegenüber dem Verpflichtungsrahmen, der bis zum Ablauf des Jahres 2012 festgesetzt war. Es ergibt sich somit ein Finanzbedarf in Höhe von 39,5 Millionen Euro je Jahr als jährliche Zuführung aus dem Landeshaushalt.

Zu 2.:

Die Formulierung "der Generalvertrag und dessen Nachfolgeregelung" begründet die Landesregierung mit Nachverhandlungen mit dem Bund und dem Konzern K + S GmbH. Es ist nicht auszuschließen, dass diese auch strittig verlaufen und neue Zahlungsverpflichtungen in Form von gerichtlichen Kosten für Thüringen nach sich ziehen können. Der Einsatz von Mitteln aus dem Sondervermögen wäre aber nicht sachgerecht, wenn sie der Abdeckung von Prozesskostenrisiken dienen würden. Deshalb sollte im Landeshaushalt für diesen Zweck ein separater Titel eingerichtet werden.

Zu 3.:

Da das Sondervermögen vom Landeshaushalt getrennt verwaltet wird, aber Zuführungen aus dem Landeshaushalt erhält, soll einem vom Thüringer Landtag entsandten Mitglied die Kontrolle der sachgerechten Erfüllung der Aufgaben des Sondervermögens und Einblick in die Mittelverwendung ermöglicht werden.

Für die Fraktion:

Blechschildt